



Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln
Nr. 9 vom 08. März 2010
in Kraft ab 09. März 2010

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn vom 10. Februar 1941, geändert am 14. November 1985, wurde an das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (BGBl. I 405/94) angepasst und neu veröffentlicht am 19. Juli 1993 und erneut geändert am 29. August 1994. Die nächste Änderung erfolgte am 21.07.2003.

Die Satzung vom 19 Juli 1993 in der Fassung vom 21.07.2003 wurde entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2009 wie folgt geändert:

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn

§ 1

Name, Rechtsgestalt, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Wahn“.
- (2) Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 in der geltenden Fassung.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Köln.

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgaben, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Anstalten öffentlichen Rechts
 - Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR und
 - Abwasserbetrieb Troisdorf AöR.
- (2) Die Fortführung des Mitgliederverzeichnisses bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

§ 3

Verbandsgebiet

- (1) Der Verband hat kein Verbandsgebiet. Als Verbandsgebiet ist der räumliche Wirkungskreis anzusehen. Dieser gilt ab den Übergabepunkten, an denen der Verband Schmutz- und Niederschlagswasser aus den Anlagen seiner Mitglieder übernimmt, bis zur Einleitung in den Rhein.
- (2) Die Einzugsgebiete und die Übergabepunkte ergeben sich aus den beiden Übersichtskarten, von welchen jeweils ein Exemplar bei der Aufsichtsbehörde und bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt wird.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat an den Übergabepunkten Schmutz- und Niederschlagswasser aus den Einzugsgebieten zu übernehmen, zu klären, abzuleiten und den Klärschlamm und sonstige Rückstände schadlos zu entsorgen.

(2) Der Verband hat ferner auf Kölner Stadtgebiet von den verrohrten und offenen Gewässern den Rheinkanal I, den Scheuerbach, den Ostgraben und den Senkelsgraben im Rahmen seiner Möglichkeiten, soweit dies technisch vertretbar und finanzierbar ist, in naturnahem Rückbau auszubauen und zu erhalten.

(3) Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgabe notwendigen Anlagen (Unternehmen) zur

- Abwasserableitung und
- Abwasserbehandlung

sowie

- die verrohrten Gewässer und
- die offenen Gewässer

herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 5 Anlagenverzeichnis

Die zur Durchführung der Verbandsaufgabe dienenden Grundstücke, Gewässer und Bauten etc. sind in einem Anlagenverzeichnis (Plan) mit Systemskizze aufgeführt.

§ 6 Benutzung von Grundstücken

Das Recht der Benutzung fremder Grundstücke, sofern es sich um Grundstücke von öffentlich-rechtlichen Körperschaften handelt, bedarf der Zustimmung nach § 35 WVG, wenn sie öffentlich-rechtlichen Zwecken dienen.

In allen anderen Fällen ist die Sicherung der Benutzung durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten oder Eintragung einer Baulast zu sichern.

§ 7 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 8 Anlagen im Auftrag von Mitgliedern

(1) Der Verband kann im Auftrag von Mitgliedern auf deren Kosten Anlagen herstellen, betreiben und unterhalten, sofern sie seinen Aufgaben dienlich sind.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 9 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:
1. der Vorstand und
2. die Verbandsversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der oder die Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin.

§ 10 Wahl des Vorstandes und des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin

(1) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder die beiden Mitglieder des Vorstandes sowie deren jeweilige Stellvertreter oder Stellvertreterinnen für die Dauer ihrer Amtszeit.

(2) Ferner wählt die Verbandsversammlung ein Mitglied des Vorstandes für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zum Vorstandsvorsitzenden oder zur Vorstandsvorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Befähigung für den technischen oder nichttechnischen höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht Mitgliedervertreter sein.

Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können Mitgliedervertreter sein. Während der Stellvertretung ruhen ihre Rechte als Mitgliedervertreter.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes und seiner Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beträgt fünf Jahre.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder eines/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen kann die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Für die Abberufung der Vorstandsmitglieder gilt § 53 Abs. 2 WVG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Pflichten und Rechte des Vorstandes, Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 in der geltenden Fassung und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(2) Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht ausdrücklich die Verbandsversammlung durch Gesetz und diese Satzung berufen ist.

(3) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand kann für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften einen Bevollmächtigten oder eine Bevollmächtigte bestellen. Die Vollmacht bedarf der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(4) Der Vorstand entscheidet in den Fällen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und keine Entscheidung der Verbandsversammlung durch Umlaufbeschluss gem. § 15 Abs. 2 eingeholt werden kann. Der Vorstand ist verpflichtet, sich nach Möglichkeit vor der Entscheidung mit den Mitgliedervertretern oder Mitgliedervertreterinnen zu beraten. Die Dringlichkeitsentscheidung ist in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Verbandsversammlung kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch den Vollzug der Entscheidung entstanden sind.

(5) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht veranschlagt sind und keine Entscheidung der Verbandsversammlung durch Umlaufbeschluss gem. § 15 Abs. 2 eingeholt werden kann, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(6) Der Vorstand führt das Mitglieder- und das Anlagenverzeichnis. Er stellt das Beitragsbuch fest und erlässt die Beitragsbescheide.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorstandsvorstehers oder der Vorstandsvorsteherin bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen zusammen. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zur Vorstandssitzung zu laden. Entscheidungen des Vorstandes sind einstimmig zu fassen. Ist Einstimmigkeit nicht herbeizuführen, entscheidet die Verbandsversammlung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die behandelten Gegenstände und Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von beiden Vorstandsmitgliedern und, sofern ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen wurde, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

§ 12

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und sonstige Dienstkräfte

(1) Die Verbandsversammlung kann eine oder mehrere Personen zur Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführer oder die Geschäftsführerinnen erfüllen ihre Aufgaben nach Weisung des Vorstandes.

Sonstige Dienstkräfte werden vom Vorstand im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Stellenplanes eingestellt.

Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes ist der Vorstand.

(2) Zuständigkeiten und Befugnisse der Dienstkräfte sind in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§ 13

Verbandsversammlung

Jedes Mitglied sendet einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin (Mitgliedervertreter/Mitgliedervertreterin) in die Verbandsversammlung. Dieser/diese kann sich durch einen/eine vom Mitglied bestellten Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen. Der Mitgliedervertreter oder die Mitgliedervertreterin und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin sind dem Verband schriftlich zu benennen.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin beruft die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin lädt die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen ein.

(2) Der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin leitet die Verbandsversammlung.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die Mitgliedervertreter oder die Mitgliedervertreterinnen haben das Recht, ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen und weitere Berater oder Beraterinnen an den Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(4) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(5) Ein Mitglied kann die Einberufung einer Verbandsversammlung verlangen und hat dem Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin schriftlich den Zeitraum, die Beratungspunkte und die Begründung anzugeben.

§ 15 Beschießen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen einstimmig. Ist die Einstimmigkeit nicht herbeizuführen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form als Umlaufbeschluss eingeholt werden. Der Umlaufbeschluss ist von allen Mitgliedervertretern zu unterzeichnen. Entscheidungen im Wege des Umlaufbeschlusses sind den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstandsvorsteher oder die Vorstandsvorsteherin eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Ist auch diese nicht beschlussfähig, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(4) Über Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Ort und den Tag der Sitzung, die behandelten Gegenstände und Anträge und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher oder der Vorstandsvorsteherin und einem Mitgliedervertreter oder einer Mitgliedervertreterin und, sofern ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen wurde, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Nach § 47 WVG in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen,
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
5. Widerspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Feststellung des Jahresabschlusses,
7. Beschluss über die Ergebnisverwendung,

8. Entlastung des Vorstands,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

(2) Darüber hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Änderung der Geschäftsordnung,
2. Begründung und Aufhebung der Mitgliedschaft,
3. Festsetzung der Vorteilsverhältnisse,
4. Entscheidung über Widersprüche gegen Beitragsbescheide,
5. Bestimmung der Prüfstelle,
6. Erteilung von Aufträgen
 - a) die die im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel übersteigen,
 - b) für Maßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind,
 - c) die von grundsätzlicher oder längerfristiger Bedeutung sind.
7. Aufnahme von Krediten sowie Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten,
8. Herstellen, Betreiben und Unterhalten von Anlagen im Auftrag von Mitgliedern,
9. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen.

(3) Die Verbandsversammlung kann zu bestimmten Themenstellungen Arbeitsgruppen einrichten.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet ferner in Angelegenheiten, über die grundsätzlich der Vorstand zu entscheiden hat, wenn in der Vorstandssitzung Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann.

§ 17 Technischer Ausschuss

entfällt

III. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Verbandsbeiträge

§ 18 Wirtschaftsführung

(1) Der Verband hat bei der Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Der Verband stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf der Basis des kaufmännischen Rechnungswesens auf. Bei Bedarf wird ein Nachtragswirtschaftsplan erstellt.

(3) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften der §§ 8 bis 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. In den Wirtschaftsplan einzubeziehen ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und die §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsordnung – EigVO – gelten entsprechend.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes des laufenden Wirtschaftsjahres, des Planungsjahres und der folgenden drei Wirtschaftsjahre. Sie soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

(4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23, 24, 25 und 26 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verbandsversammlung stellt den Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite.

(6) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan wird mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde angezeigt. Gleiches gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

- (7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. abzusehen ist, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtert und dies eine Änderung des Vermögensplanes bedingt,
 2. höhere Kredite erforderlich werden,
 3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,
 4. wenn eine Vermehrung oder Hebung der Stellen gegenüber der Stellenübersicht erforderlich wird.

§ 20

Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Der Vorstand stellt zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und leitet ihn in der ersten Hälfte des folgenden Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zu.

- (2) Die Prüfstelle hat zu prüfen, ob
- a) nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.

§ 21

Zustimmungsfreie Geschäfte

(1) Gemäß § 75 Abs. 1 Ziffer 2 WVG wird die Darlehenshöhe auf 2,0 Mio. € festgelegt.

(2) Der Höchstbetrag für Kassenkredite im Sinne des § 75 Abs. 3 WVG beträgt 250.000,-- €.

§ 22

Verbandsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband ermittelt die Beiträge auf Grundlage des Wirtschaftsplanes. Dabei werden für das bis zum 31.12.2008 aktivierte Altvermögen die Beiträge auf Basis der Tilgungs- und Zinsbeträge der Darlehen und für das Neuvermögen ab 01.01.2009 die Beiträge auf der Grundlage von handelsrechtlichen Abschreibungen und realen Zinsen erhoben.

(3) Der Vorstand fordert zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit grundsätzlich jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Vorschuss in Höhe von 60 % des voraussichtlichen Jahresbeitrages. Der Rest ist zum 20. September eines jeden Jahres fällig.

§ 23

Beitragsverhältnisse der Abwasseranlagen

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Anlagen des Verbandes haben.

(2) Zur Feststellung des Vorteilsverhältnisses werden die Anlagen in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis errechnet.

§ 24

Beitragsverhältnisse der Gewässerunterhaltung

Aufgrund des § 92 Abs. 2 LWG NW werden die Umlagen für die Unterhaltung der Gewässer nach § 91 Abs. 3 LWG NW erhoben.

§ 25

Beitragsbescheid und Beitragsbuch

(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist den Mitgliedern ein Beitragsbescheid zuzustellen; Grundlage hierfür ist das Beitragsbuch.

(2) Das Beitragsbuch enthält eine Bezeichnung der Vorteilsklassen und Angaben über die Vorteilsverhältnisse sowie eine Darstellung der in den Anlagen zu deckenden Kosten.

§ 26

Fälligkeit, Säumniszuschlag

(1) Fälligkeitstage sind gemäß § 22 Abs. 2 der 15. Februar und der 20. September. Ergeht die Zahlungsaufforderung bzw. der Beitragsbescheid nicht mindestens einen Monat vor Fälligkeit, ist die Umlage spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung bzw. des Beitragsbescheides fällig.

(2) Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag in Höhe des Zinssatzes für Kassenkredite festzusetzen und zu zahlen. Für die ersten sieben Kalendertage wird der Säumniszuschlag tageweise errechnet. Bei Überschreitung dieser Frist wird er für jeden angefangenen Monat berechnet.

(3) Der Verband stundet den Teilbetrag, der wegen nicht vorhersehbarer Ereignisse im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan des Mitgliedes nicht in ausreichender Höhe veranschlagt wurde, bis zu drei Monaten nach Bekanntmachung des Beitragsbescheides. Das Mitglied zeigt dies dem Verband innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 schriftlich an. Stundungszinsen werden insoweit nicht erhoben.

IV. Abschnitt: Sonstiges

§ 27 Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln; im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 NRW AG WVG.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der am Verbandssitz verbreiteten, auflagenstärksten Tageszeitung.

(3) Sonstige Mitteilungen des Verbandes, insbesondere auch solche an seine Mitglieder, erfolgen durch Rundschreiben oder in sonst ortsüblicher Weise.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.